

Herzlich Willkommen

**Gefahrguttransport Straße
Nationale Vorschriften
- Neuerungen -**

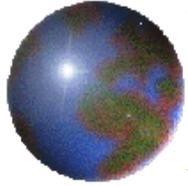


Jürgen Werny

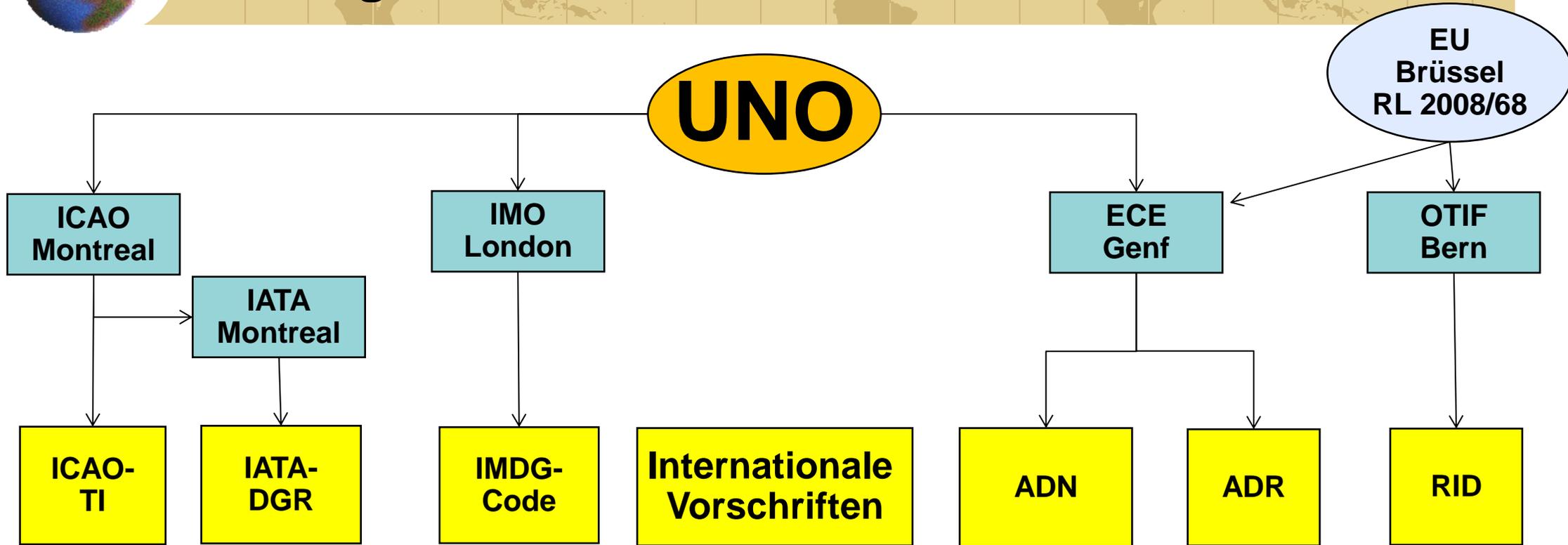
Ingenieurbüro J. Werny

Sperberstr. 50e, 81827 München

Tel: 089-43739005, Mobil: 0172-8632537, Mail: juergen.werny@t-online.de



Gefahrgutvorschriften-Überblick



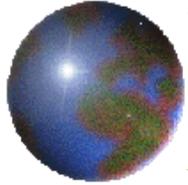
Nationale Vorschriften - Gefahrgutbeförderungsgesetz



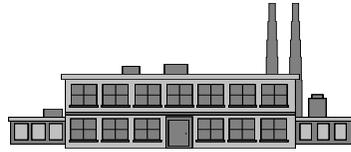
GGV-See

Nationale Vorschriften

GGVSEB



Pflichten beim Straßentransport



Auftraggeber



Absender



Beförderer



Fahrer / Beifahrer



**Betreiber eines
TC, OT, MEGC**

**§§17-29
GGVSEB**



Verpacker



Hersteller



Empfänger



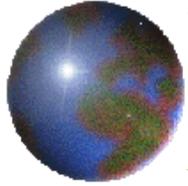
Entlader



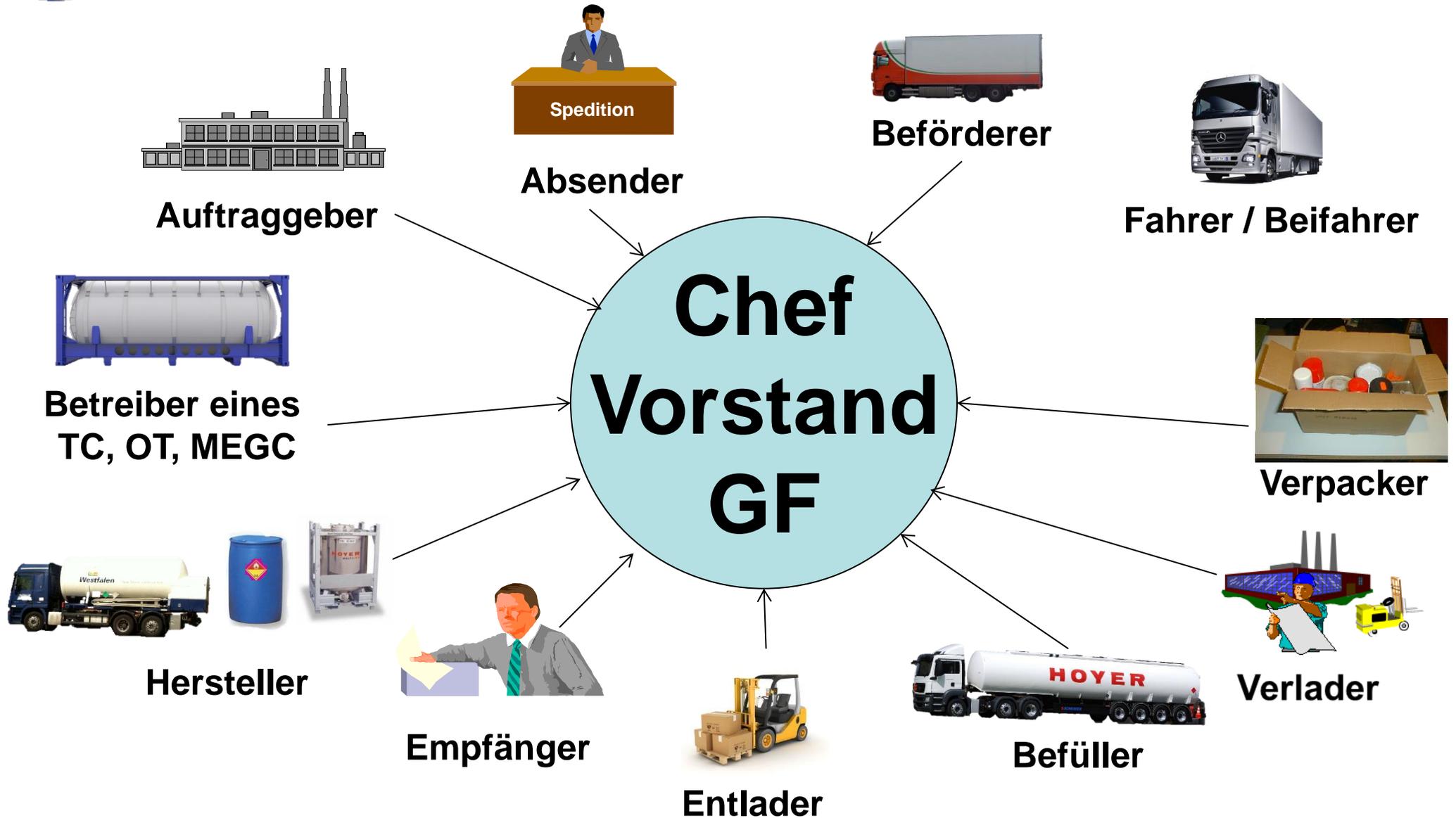
Befüller

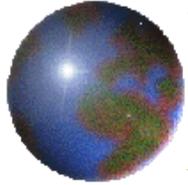


Verlader



Pflichten beim Straßentransport





Änderungen GGVSEB 2025

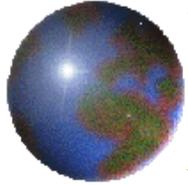
§2 Nr. 3 Satz 3 (neu) / Begriffsbestimmung des Verladers

Satz 2 gilt nicht für Verladevorgänge von ausschließlich gefährlichen Gütern, die von den Vorschriften des ADR/RID/ADN freigestellt sind, ausgenommen

- Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR/ADN und
- in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter nach Kapitel 3.4 ADR/RID/ADN, wenn die Bruttogesamtmasse dieser Versandstücke 100 Kilogramm überschreitet

Satz 2: Verloader ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert.

Ein guter erster Schritt



Änderungen GGVSEB 2025

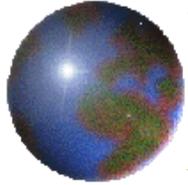
§ 12 Benannte Stellen für Tanks

Ortsbewegliche Druckgeräte (Gefäße und Tanks für die Klasse 2)

- => Richtlinie 2010/35/EU (TPED)
(national umgesetzt durch die ODV)
- => harmonisiertes System
- => Beförderungssicherheit, freier Warenverkehr und Tätigkeit von Benannten Stellen regeln

Tanks für anderen Klassen

- => bauliche Anforderungen festgelegt aber
- => Bestimmungen zu Prüfstellen und zuständigen Behörden erfolgten bisher jedoch ausschließlich im nationalen Recht
- => Änderungen in ADR / RID 2023



Änderungen GGVSEB 2025

Änderungen in ADR / RID 2023

Übergangsvorschriften

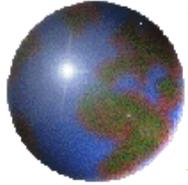
Unterabschnitt 1.6.3.54 ADR / RID (festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Kesselwagen)

sowie in

Unterabschnitt 1.6.4.57 ADR / RID (Tankcontainer)

=> nationale Umsetzung bis spätestens 31. Dezember 2032

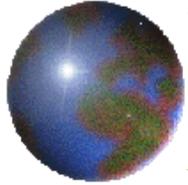
**Nationale Umsetzung in Deutschland geplant zum 01.01.2026
Zuständige Behörde => ZLS (anstelle der Bundesländer)**



Aus dem BLFA

Nach wie vor keine Veröffentlichung der
BLFA-Protokolle,

das BMDV weigert sich beharrlich ☹️☹️



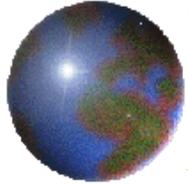
Aus dem BLFA

Überklebte Kennzeichen auf Verpackungen gemäß Teil 6 ADR / RID

**Wer solche Kennzeichen überklebt wird zum Verpacker gemäß
GVSEB § 2 Nr. 4 Satz 2**

=> Verstoß gegen § 22 Abs. (1) Nr. 3 GGVSEB

**„Jede Verpackung muss den anwendbaren Vorschriften des Teils 6
entsprechen“**



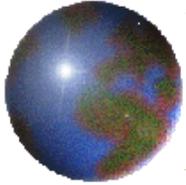
Aus dem BLFA

Überklebte Kennzeichen auf Verpackungen gemäß Teil 6 ADR / RID

**Wer solche Kennzeichen überklebt wird zum Verpacker gemäß
GVSEB § 2 Nr. 4 Satz 2**

=> Verstoß gegen § 22 Abs. (1) Nr. 3 GGVSEB

**„Jede Verpackung muss den anwendbaren Vorschriften des Teils 6
entsprechen“**

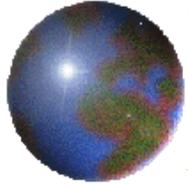


Aus dem BLFA

Veränderung der Ladungssicherung (§29 (5) GGVSEB)

Durch das Wort „Wer“ richtet sich die Pflicht an jeden, der während der Beförderung eine vorhandene ordnungsgemäße Ladungssicherung von Gefahrgut verändert bzw. aufhebt, also z. B. auch an Verlader von Nicht-Gefahrgütern.

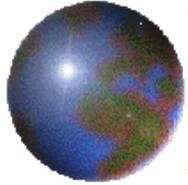
Es entsteht aber keine Verantwortung für eine ungesicherte oder mangelhaft gesicherte Teilladung von Gefahrgut, die sich bereits auf dem Fahrzeug befindet. Es bleibt grundsätzlich jeder für seine Teilladung selbst verantwortlich.



Aus dem BLFA

Veränderung der Ladungssicherung (§29 (5) GGVSEB)

Die Veränderung der Ladungssicherung führt auch nicht dazu, dass derjenige zum Verlader dieses Gefahrguts nach § 2 Nr. 3 GGVSEB wird und die Handhabung begründet auch keinen Besitz an der Vorladung, weil dies gemäß § 854 Abs. 2 BGB eine Einigung des bisherigen Besitzers und des Erwerbers des Besitzes voraussetzen würde.

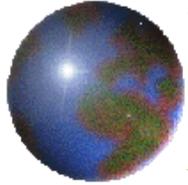


Aus dem BLFA

Handwerkerregelung 1.1.3.1 c) ADR

Für die Mitführung von durch Lithiumbatterien angetriebenen elektrischen Werkzeugen (UN 3481 Lithium Ionen Batterien in Ausrüstungen), ausschließlich zu Ausstellungs- und Demonstrationszwecken, darf die Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchstabe c ADR in Anspruch genommen werden, weil die Haupttätigkeit nicht die Beförderung, sondern die Verwendung ist.

Achtung => Gilt nicht für Geräte zum Verkauf

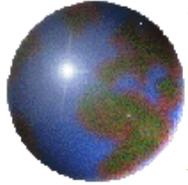


Aus dem BLFA

Unterweisung nach Kapitel 1.3 ADR / RID

Es ist nicht zulässig, dass eine nicht nach Kapitel 1.3 ADR unterwiesene Person mit Aufgaben, wie z. B. Verpackungstätigkeiten, beschäftigt wird und dabei lediglich eine virtuelle Anleitung durch eine andere, z. B. per Video zugeschaltete unterwiesene Person erhält. Die virtuell zugeschaltete Person kann keine Verantwortlichkeiten übernehmen, weil keine tatsächliche Eingriffsmöglichkeit besteht.

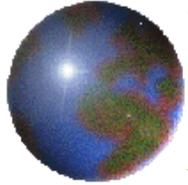
Aber: 1.3-Unterweisungen können auch durch digitale Lernformate durchgeführt werden.



Aus dem BLFA

Bestellung von Gb nach § 3 GbV

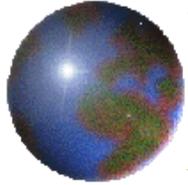
Die Pflicht zur Bestellung eines Gefahrgutbeauftragten nach § 3 GbV ist im Unternehmen im Hinblick auf die Befreiungstatbestände nach § 2 GbV bezogen auf den jeweiligen Verkehrsträger zu bewerten. Wenn z. B. ein Unternehmen an der Beförderung gefährlicher Güter im Straßen-, Eisenbahn- und Seeverkehr beteiligt ist und für den Seeverkehr eine Befreiung in Anspruch nehmen kann, für den Straßen- und Eisenbahnverkehr aber nicht, muss auch nur für diese beiden Verkehrsträger ein Gefahrgutbeauftragter bestellt werden.



Empfängerpflichten nach § 20 GGVSEB

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a GGVSEB ist der Empfänger verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern oder zu verweigern. Ein zulässiger Verweigerungsgrund liegt z. B. bei einer Falschlieferrung vor (Nr. 20.1 RSEB).

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Annahme bedeutet aber nicht, dass der Empfänger sein ihm nach Zivilrecht zustehendes Recht zur Annahmeverweigerung nicht mehr ausüben kann. Das Zivilrecht wird nicht durch das Gefahrgutrecht überlagert.

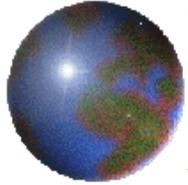


Aus dem BLFA

Empfängerpflichten nach § 20 GGVSEB

Neuer Text in der RSEB:

Ein Verweigerungsgrund kann bei einer Falschlieferung oder wenn das Versandstück erkennbar unvollständig oder beschädigt oder an der Außenseite mit Anhaftungen gefährlicher Rückstände versehen ist vorliegen.



Änderungen ADR 2025

**Vielen Dank
für eure
Aufmerksamkeit**